

# **STADT OLPE**

## **BEGRÜNDUNG**

**gemäß § 9 Abs. 8 Bau-  
gesetzbuch (BauGB)**

**zur**

**23. Änderung des  
Flächennutzungsplans der Kreisstadt Olpe  
Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer –  
2. und 3. Bauabschnitt“**

## **TEIL 2 UMWELTBERICHT**

**Stand: 13. Mai 2022**

**Bearbeitung:**

HKR Landschaftsarchitekten  
**Umwelt • Stadt • Land**

Kaiserstraße 28  
51545 Waldbröl

Telefon: 02291-927803-0

Fax: 02291-927803-9

E-mail: [info@hkr-landschaftsarchitekten.de](mailto:info@hkr-landschaftsarchitekten.de)

## NHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe.....	1
1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	3
1.4	Angaben über den Standort.....	4
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	4
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE- LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN</b> .....	<b>13</b>
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	14
3.2	Fläche .....	17
3.3	Boden.....	18
3.4	Wasser.....	20
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft.....	21
3.6	Landschaft.....	22
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	24
3.8	Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter.....	25
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern .....	26
3.10	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung .....	27
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen .....	27
<b>4</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN</b> .....	<b>29</b>
<b>5</b>	<b>AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN</b> .....	<b>29</b>
<b>6</b>	<b>VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN</b> .....	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE</b> .....	<b>30</b>
<b>8</b>	<b>VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE</b> .....	<b>30</b>
<b>9</b>	<b>ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b> .....	<b>30</b>
<b>10</b>	<b>KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACH- BARTER GEBIETE</b> .....	<b>31</b>
<b>11</b>	<b>GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)</b> .....	<b>31</b>

<b>12</b>	<b>VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHL- LENDE KENNTHNISSE .....</b>	<b>32</b>
<b>13</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>32</b>
<b>14</b>	<b>REFERENZLISTE DER QUELLEN.....</b>	<b>35</b>

## **ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung (Quelle: Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Pesch und Partner) .....	2
Abbildung 2: Planzeichnung der 23. Änderung des FNP der Stadt Olpe (Pesch und Partner, Juli 2021) .....	3
Abbildung 3: 8. Änderung des FNP der Kreisstadt Olpe für den Bereich Hüppcherhammer .....	11
Abbildung 4: Lage des Änderungsbereiches innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „K 21.59 – Raum östlich von Berlinghausen“ .....	25
Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für 2. Änderung und Erweiterung des BP Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ .....	28
Tabelle 2: Lokale Emittenten im 1.500 m Radius um das Vorhaben.....	29

## **1 EINLEITUNG**

### **1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung**

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich aus der Umgebung zu erwarten sind.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

### **1.2 Inhalt und Ziele der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe**

Die Stadt Olpe beabsichtigt die planungsrechtliche Vorbereitung und Erschließung des 2. + 3. Bauabschnitts für das interkommunale Gewerbegebiet „Hüppcherhammer“ westlich der Bundesautobahn A 45 auf dem Gebiet der Stadt Olpe.

Der Interkommunale Gewerbepark Hüppcherhammer liegt im Westen des Olper Stadtgebietes westlich der Autobahn A 45 und umfasst gemäß des Baukonzeptes aus dem Jahr 2008 insgesamt drei Bauabschnitte. Bislang wurde nur der 1. Bauabschnitt realisiert.

Da keine Industrie- und Gewerbeflächen mehr im 1. Bauabschnitt zur Verfügung stehen, soll nun die planungsrechtliche Grundlage für den 2. und 3. Bauabschnitt geschaffen werden. Zudem soll südlich des 2. Bauabschnitts ein dringend benötigter Standort für das neue Gefahrenabwehrzentrum des Kreises Olpe planungsrechtlich gesichert werden. Dafür ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Olpe notwendig. Die Änderung betrifft den Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung dessen Darstellung im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes anzupassen ist.

Abbildung 1 stellt den Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe dar:

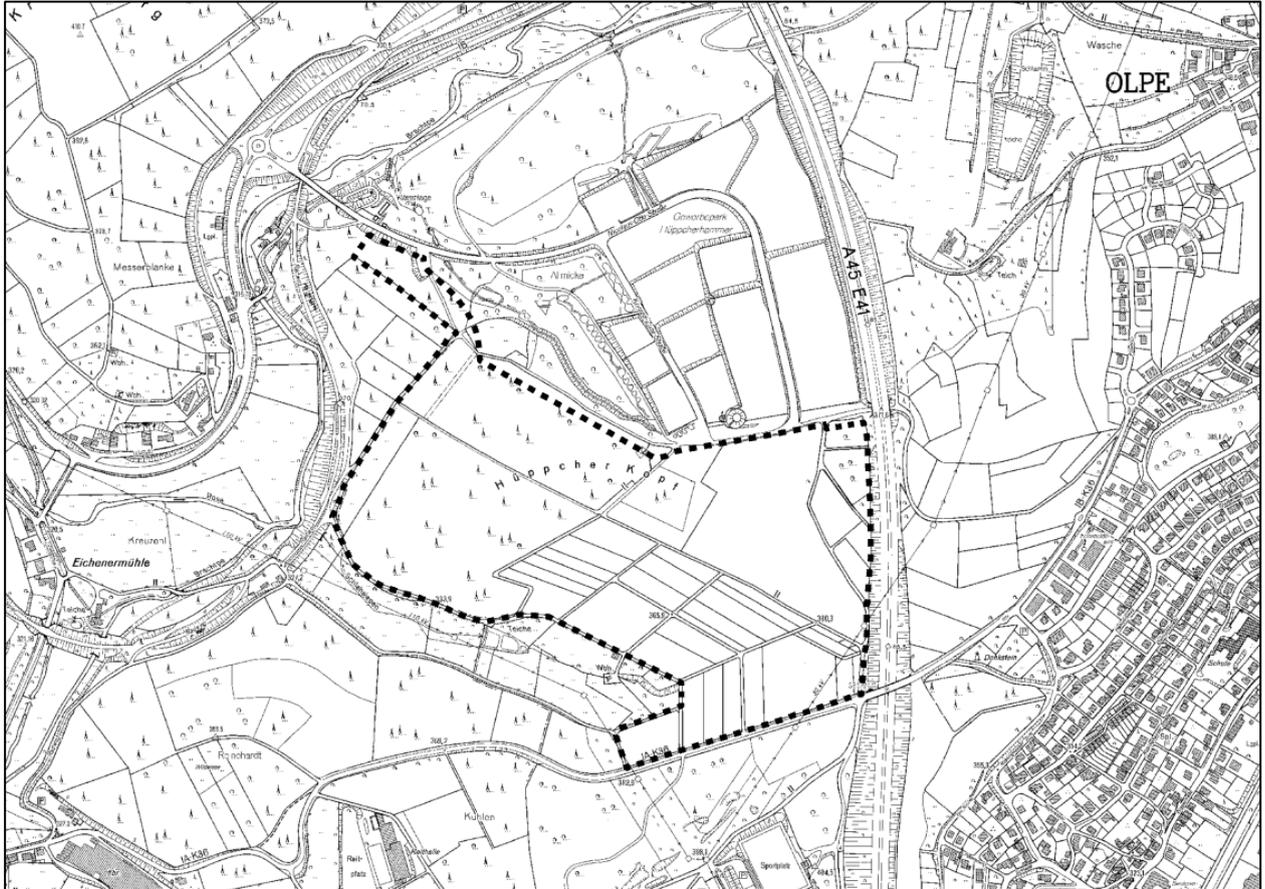


Abbildung 1: Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung (Quelle: Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Pesch und Partner)

Die Flächen grenzen unmittelbar südlich an die Gewerbeflächen des 1. Bauabschnitts an und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt oder sind mit Wald bestockt.

In der 8. FNP-Änderung vom 02.06.2009, ist ein Großteil des Geltungsbereiches bereits als Gewerbefläche ausgewiesen. Es sind zwei gewerbliche Bauflächen dargestellt, die von einer Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkanlage“ getrennt sind. Am südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches liegen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Im Süden des Änderungsbereiches liegt zudem eine Fläche für die Landwirtschaft, die in der 8. Änderung des FNPs nicht enthalten war.

Die 23. FNP-Änderung betrifft folgende Darstellungen:

- Lage, Größe und Zuschnitte der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft entfällt und wird in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgewidmet,
- die öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkanlage“ entfällt und wird in der neuen Planung in gewerbliche Baufläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgewidmet,
- die Lage, Größe sowie Zuschnitte der gewerblichen Bauflächen,
- die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen / Gefahrenabwehrzentrum“ kommt hinzu

Durch die FNP-Änderung werden die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft reduziert, um eine größere zusammenhängende gewerbliche Baufläche zu erhalten. Es entfallen die Fläche für die Landwirtschaft sowie die Fläche öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkanlage“.

### 1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht vor, den Großteil des Änderungsbereiches als eine zusammenhängende gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 5 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO darzustellen. Unmittelbar angrenzend wird eine Fläche als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Im Süden des Geltungsbereiches, im Bereich der Straße „Am Bartzkopf“ wird eine „Gemeinbedarfsfläche für gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen / Gefahrenabwehrzentrum“ ausgewiesen.

Die Randbereiche im Osten, Norden und Westen des Geltungsbereiches werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

In der nachfolgenden Abbildung ist die 23. Änderung des FNP der Stadt Olpe dargestellt:

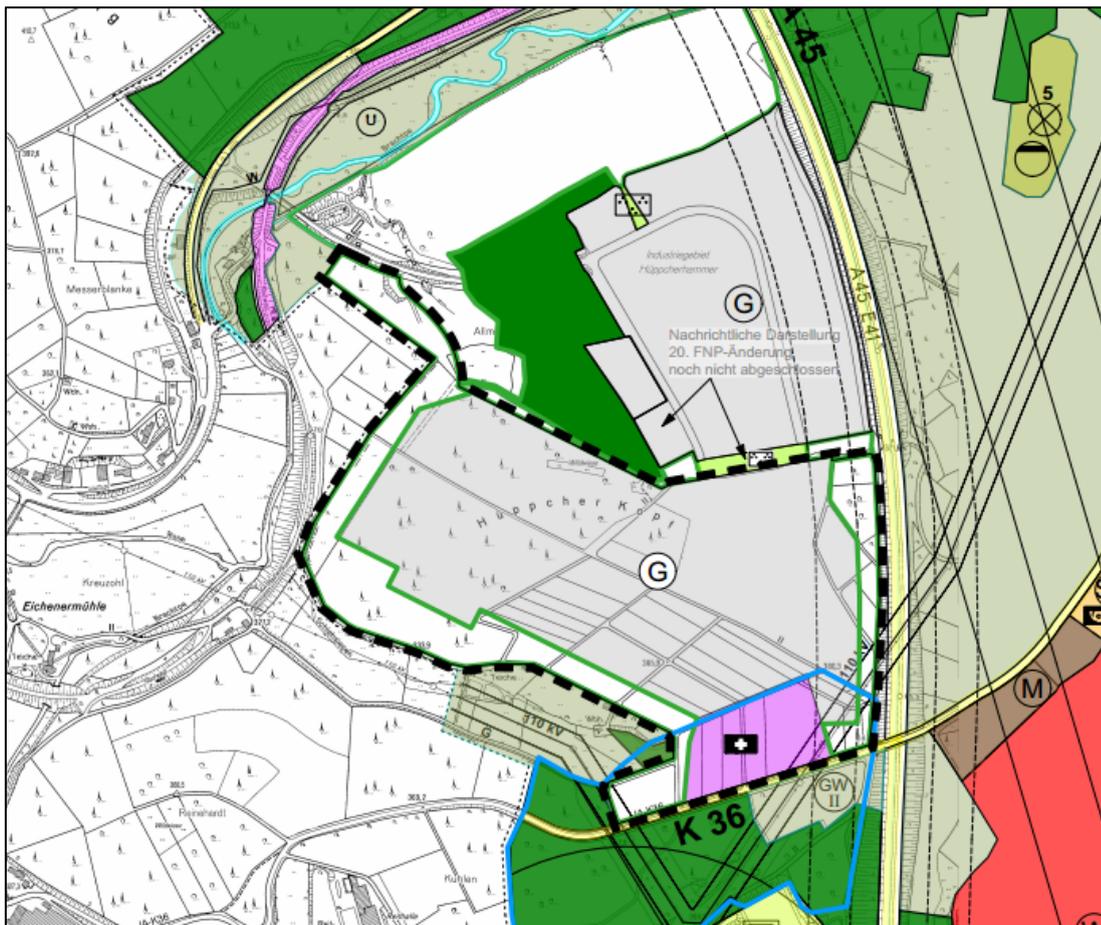


Abbildung 2: Planzeichnung der 23. Änderung des FNP der Stadt Olpe (Pesch und Partner, Mai 2022)

#### 1.4 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Stadtgebiets Olpe, angrenzend an die Autobahn A 45. Die Fläche grenzt südlich an das bestehende Gewerbegebiet „Hüppcherhammer“ an. Im Osten verläuft die A 45, im Süden und Westen erstreckt sich ein kleinflächiges Mosaik aus Offenlandflächen, Wald und kleinen Siedlungsflächen. Der Geltungsbereich selbst umfasst landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen sowie Gehölzflächen verschiedener Ausprägung.

#### 1.5 Bedarf an Grund und Boden

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die geplanten Nutzungen folgende Flächenanteile:

**Gesamtgröße:** ca. 32 ha

	<b>Planung 23. FNP-Änderung</b>	<b>Bestand 8.FNP-Änderung</b>
Gewerbliche Baufläche	20,9	19,5
Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	8,9	11,7
Gemeinbedarfsfläche	2,2	0
Landwirtschaftliche Fläche	0	0,8

#### 1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Olpe im Bereich des Gewerbeparks Hüppcherhammer bewirkt einen Eingriff in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Zudem kommt es zum Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und von öffentlicher Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkanlage“. Durch die spätere Realisierung des 2. und 3. Bauabschnittes des Gewerbeparks Hüppcherhammer kommt es zur großflächigen Überplanung des Gebietes. Damit geht ein Verlust von natürlichen Biotopen mit deren Lebensraumfunktion für die lokale Fauna einher sowie die Überbauung und Veränderung natürlicher Bodeneigenschaften. Das Landschaftsbild wird verändert. Abrissarbeiten erfolgen durch das Vorhaben nicht.

## 2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des jeweiligen Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<b>Tiere</b>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Insektenschutzgesetz</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert</li> <li>- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."</li> </ul> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in Schutzgebieten. Die Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.</p>
<b>Pflanzen</b>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die biologische Vielfalt,</li> <li>- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert</li> </ul> <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p>

Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Olpe  
im Bereich Gewerbepark Hüppcherhammer  
Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
<b>Biologische Vielfalt</b>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p> <p>Insektenschutzgesetz</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die biologische Vielfalt,</li> <li>- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotop, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in Schutzgebieten. Die Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.</p>
<b>Fläche</b>	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG).</p>
<b>Boden</b>	<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.</li> </ul> </li> <li>2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</li> <li>3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</li> </ol> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung

Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Olpe  
im Bereich Gewerbepark Hüppcherhammer  
Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)</p> <p>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</p> <p>Baugesetzbuch</p> <p>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)</p>	<p>zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p>
<b>Luft</b>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm), Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“)</p>
<b>Klima</b>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz</p> <p>TA Luft</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p>

Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Olpe  
im Bereich Gewerbepark Hüppcherhammer  
Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans 1 „Biggetalsperre / Listertalsperre“ des Kreises Olpe. In der Entwicklungskarte ist ein Großteil des Änderungsbereiches mit dem Entwicklungsziel 1.4 „Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“ dargestellt. Für den westlichen Bereich ist das Entwicklungsziel 1.2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Waldlandschaft mit naturnahen Lebensräumen“ formuliert. Für den Bereich im Süden gilt das Entwicklungsziel 1.1.2 „Erhaltung einer weitgehend offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen, gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft“. Der südliche und westliche Rand des Änderungsbereiches liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-4813-003 – Bigge-Lister-Bergland“.</p>
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generatio-</p>

Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Olpe  
im Bereich Gewerbepark Hüppcherhammer  
Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>nen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p>
<b>Bevölkerung</b>	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
<b>Kulturgüter / kulturelles Erbe / Sachgüter</b>	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Lage innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „K 21.59 – Raum östlich von Berlinghausen“, einer bäuerlichen Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil mit historischen Waldstandorten und Niederwäldern.</p>
<b>Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie</b>	<p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<b>Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen</b>	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</p> <p>Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.</p> <p>Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).</p>

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet getroffen:

#### Landesentwicklungsplan

In der Kartendarstellung des Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 2017) ist der Änderungsbereich überwiegend als Siedlungsraum (inkl. Großflächige Infrastruktureinrichtungen) dargestellt. Die Kreisstadt Olpe übernimmt in der zentralörtlichen Gliederung die Funktion eines Mittelzentrums.

#### Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (2009), stellt den östlichen Teil des Änderungsbereiches als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar, und den weltlichen Teil des Änderungsbereiches als Waldbereich.

Derzeit wird der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Siegen-Wittgenstein aufgestellt, der den bisherigen Teilabschnitt Oberbereich Siegen ersetzen wird. In der Neuaufstellung (Stand November 2020) wird ein Großteil des Änderungsbereiches als „Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung mit Zweckbindung (Interkommunale Zusammenarbeit)“ dargestellt. Der westliche Rand des Änderungsbereiches wird als „Waldbereich“ dargestellt, der südliche Rand als „Allgemeiner Freiraum“.

#### Flächennutzungsplan

Gem. der 8. Änderung des Flächennutzungsplans Olpe im Bereich Gewerbepark Hüppcherhammer im Stadtteil Olpe-West (2009) sind auf einem Großteil des Änderungsbereiches zwei „Gewerbliche Bauflächen“ ausgewiesen. Eine Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkanlage“ trennt die östliche von der westlichen Gewerbefläche. Die Randbereiche des Änderungsbereiches sind als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt.

Im Süden des Änderungsbereiches ist zudem eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, die in der 8. Änderung des FNPs nicht enthalten war.

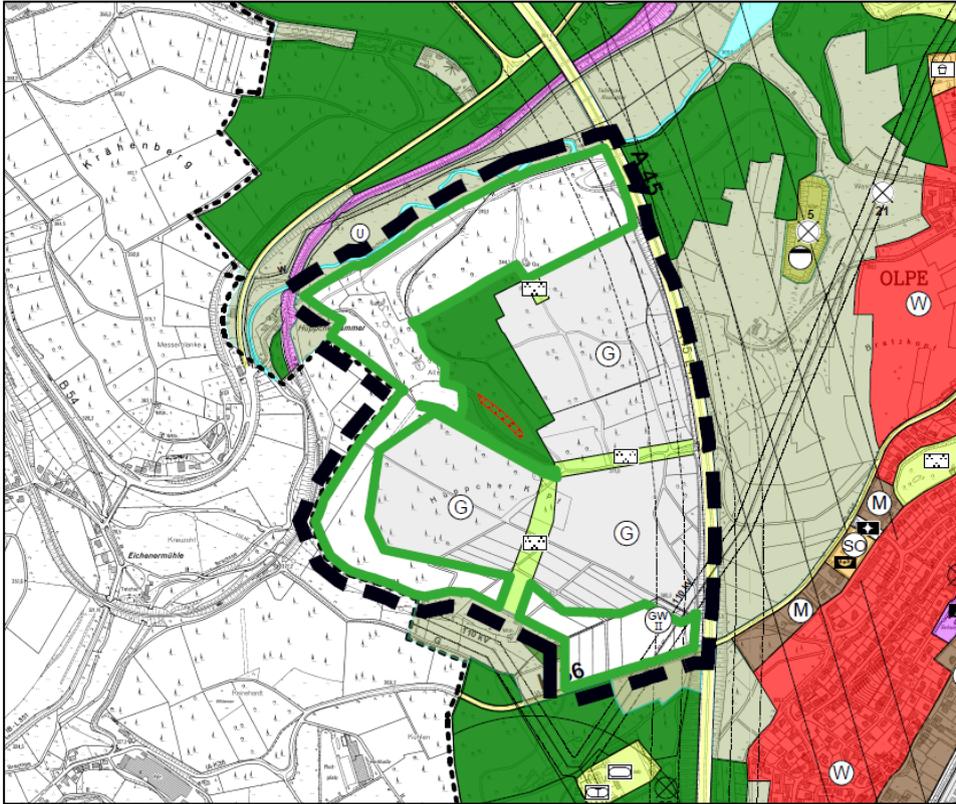


Abbildung 3: 8. Änderung des FNP der Kreisstadt Olpe für den Bereich Hüppcherhammer

#### Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt derzeit kein Bebauungsplan vor. Die Aufstellung des Bebauungsplans „2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 100 Gewerbepark Hüppcherhammer“ erfolgt im Parallelverfahren.

#### Landschaftsplan

Die Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans 1 „Biggetalsperre / Listertalsperre“ des Kreises Olpe.

#### Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge.

#### Landschaftsschutzgebiet

Der südliche und westliche Rand des Änderungsbereiches liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-4813-003 – Bigge-Lister-Bergland“.

#### Biotopverbundflächen

Innerhalb des Änderungsbereiches finden sich keine Biotopverbundflächen. Westlich des Änderungsbereiches findet sich die Biotopverbundfläche VB-A-4912-004 „Bachtpe-Bach- und Talsystem westlich Olpe“ von besonderer Bedeutung.

#### Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Innerhalb des Änderungsbereiches finden sich keine Biotopkatasterflächen. Westlich des Änderungsbereiches findet sich die Biotopkatasterfläche BK-4912-076 „Tal der Rose und der Brachtpe östlich Drolshagen“.

### Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Es befindet sich ein schmaler Streifen Magergrünland innerhalb des Änderungsbereiches, am östlichen Rand der Kyrillfläche. Aufgrund seiner Ausprägung ist er als gesetzlich geschützter Biotop gem. § 42 LNatSchG NRW einzustufen.

### Naturschutzgebiete

Es sind keine Naturschutzgebiete in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

### FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Es sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

### Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen vor.

Es wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt, die eine Vorprüfung des Artenspektrums und der zu erwartenden Wirkfaktoren darstellt. Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz der Stufe I ist festzustellen, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für einige Artengruppen nicht auszuschließen ist.

Daraufhin wurden im Jahr 2019 sowie 2020 vertiefende Untersuchungen für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Haselmaus durchgeführt. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in gesonderten Fachdokumenten dargestellt. Im Kapitel 3.1 werden die Ergebnisse der Untersuchungen kurz zusammengefasst.

### Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Sauerland (21). Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung des Regierungsbezirkes Arnsberg ist der Änderungsbereich Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „K 21.59 – Raum östlich von Berlinghausen“. Dabei handelt es sich um eine bäuerliche Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil. Der Raum ist deutlich durch Zeugnisse des Mühlen- und Hammerwesens geprägt. Des Weiteren finden sich historische Waldstandorte und Niederwälder als Zeugnis traditioneller Wirtschaftsweise.

Als fachliche Ziele für den Kulturlandschaftsbereich sind die Erhaltung der Waldstandorte mit ihrem naturnahen Charakter, sowie die Berücksichtigung der Niederwälder und die Erhaltung der Ablesbarkeit des historischen Flur- und Waldwegenetzes formuliert.

### Überschwemmungsgebiet

Mit einem Abstand von ca. 100 m westlich vom Planbereich befindet sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Brachtppe.

### Wasserschutzgebiet

Im Südosten ragt das Wasserschutzgebiet „Rüblinghausen-Schlehsiepen“ in den Änderungsbereich. Dabei handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet der Zone 2.

Südlich unterhalb des Änderungsbereiches befindet sich außerdem eine Trinkwasserentnahmestelle. (Stollen Schlehsiepen). Es besteht jedoch keine amtlich ausgewiesene Schutzzone um

den Fassungsbereich. Der Fassungsbereich wird dem Wasserschutzgebiet der Zone I zugeordnet. Er dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglicher Verunreinigung.

#### Altlasten

Es befindet sich gemäß des Altlastenkatasters des Kreises Olpe keine Altlastenverdachtsfläche innerhalb des Änderungsbereiches.

### **3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN**

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Ebenso erfolgt die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen verbal argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

## **Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

## **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB.

## **Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung**

Soweit erforderlich werden geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen aufgeführt. Eine kurze Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Kapitel 3.10.

### **3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt**

#### **Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Im bestehenden FNP (8. Änderung) ist bereits ein Großteil des Änderungsbereiches als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Realnutzung besteht jedoch noch aus landwirtschaftlichen Flächen und Wald.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen sowie der Bäume erfolgte im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im September 2018. Danach wurde das Gebiet im Rahmen der Haselmausuntersuchung regelmäßig begangen.

Der Änderungsbereich ist im Osten von landwirtschaftlichen Flächen geprägt, im Westen dominieren Gehölzflächen verschiedener Ausprägung.

Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich überwiegend um große Ackerschläge, die während der Begehungen mit Mais oder Ackergras eingesät waren. Randlich finden sich Mähwiesenflächen überwiegend in intensiver Nutzung. Im Übergang zu der Kyrillfläche liegt ein schmaler Streifen, der als gesetzlich geschütztes Magergrünland gem. § 42 LNatSchG einzustufen ist.

Im Südwesten des Änderungsbereiches liegt eine ca. 6,1 ha große Kyrill-Schadenfläche die als Pionierwald zu bezeichnen ist. Darunter vorwiegend Birken, Eberesche und Fichte, sowie Hasel, Buchen und Eichen. Des Weiteren finden sich stellenweise dichte Gebüschstrukturen aus Brombeere, Himbeere und Weißdorn. An anderen Stellen dominieren Hochstauden. Insgesamt handelt es sich um ein kleinflächiges Mosaik verschiedener Entwicklungsstadien einer natürlichen Sukzession. Im Norden der Kyrill-Schadenfläche stockt ein Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten. Die Fichte dominiert den Bestand, daneben treten Stiel-Eichen und vereinzelt Birken, Eberesche, Berg-Ahorn und andere Laubbäume auf. Den Übergang zwischen Kyrillfläche und Fichten-Mischwald bildet eine Waldrandstruktur. Im Westen der Mischwaldfläche liegt eine kleine Parzelle Hainbuchenwald sowie ein Ahornwald. In dem Fortsatz nach Westen findet sich wiederum kleinflächig Mischwald, Pioniergehölz und Fichtenforst. Den Übergang zwischen Wald- bzw. Kyrillflächen und Offenland bilden Baumreihen aus lebensraumtypischen Baumarten von mittlerem bis starkem Baumholz aus überwiegend alten Stiel-Eichen. Am nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches ist eine kleine Fläche als Gebüsch bzw. Strauchgruppe anzusprechen. Daran anschließend ein Ahornmischwald mit einheimischen Laubbaumarten von geringem bis mittlerem Baumholzalter. Neben Berg-Ahorn findet sich Vogel-Kirsche und Stiel-Eiche. Eine kleine Fläche südlich davon ist mit Hybrid-Pappeln von mittlerem Baumholz bestockt.

Der Änderungsbereich ist durch Feld- und Schotterwege erschlossen. Entlang der Wege finden sich Staudensäume verschiedener Ausprägung.

Es wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt, die eine Vorprüfung des Artenspektrums und der zu erwartenden Wirkfaktoren darstellt. Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz der Stufe I ist festzustellen, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für einige Artengruppen nicht auszuschließen ist.

Über die Messtischblattabfrage hinaus wurden im Jahr 2019 umfassende faunistische Kartierungen durchgeführt. Dabei wurden die Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse, Reptilien, Tagfalter und Haselmaus abgedeckt. Im Jahr 2020 wurden einige Arten noch einmal nachkartiert. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in gesonderten Fachdokumenten dargestellt und im Folgenden kurz zusammengefasst.

Die Erfassung der **Brutvögel** kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Änderungsbereiches der überwiegende Teil der planungsrelevanten Brutvogelarten als Nahrungsgäste, insbesondere auf den Offenlandflächen vorkommen. Es handelt sich jedoch nicht um essentielle Nahrungshabitats, da in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.

Es wurden im Jahr 2019 potentielle Brutreviere für die Arten Feldschwirl, Baumpieper und Waldlaubsänger innerhalb des Untersuchungsraumes ermittelt. Wobei das Revier des Feldschwirls im Jahr 2020 nicht bestätigt werden konnte, es muss jedoch von einem Revier der Waldschnepfe ausgegangen werden.

Die Erfassung der **Amphibien** ergab keinen Hinweis auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten.

Bei der Erfassung der **Fledermäuse** wurden mindestens fünf Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen (mind. eine Art der Gattung Myotis, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus), die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen. Konkrete Hinweise auf Quartiernutzungen ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen nicht. Die Fledermauskästen, Gebäude und ältere Bäume innerhalb und angrenzend an den Änderungsbereich können jedoch grundsätzlich als Quartierstandorte dienen. Aufgrund des geringen bis mittleren Stammumfangs der Gehölze ist innerhalb des Änderungsbereiches nicht mit Winterquartieren zu rechnen. Insbesondere die linearen Waldrandstrukturen werden zur Jagd genutzt.

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt mindestens 26 **Tagfalterarten** nachgewiesen. Darunter war keine planungsrelevante Tagfalterart. Zehn der nachgewiesenen Arten (Kleiner Feuerfalter, Brauner Feuerfalter, Brauner Feuerfalter, Brombeer-Zipfelfalter, Hauhechel-Bläuling, Großer Fuchs, Kaisermantel, Kleiner Perlmutterfalter, Mädesüß-Perlmutterfalter, Mauerfuchs, kleines Wiesenvögelchen) sind nach BNatSchG besonders geschützt und/oder wurden nach der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugewiesen bzw. stehen auf der Vorwarnliste.

Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2019 wurden drei **Reptilienarten** (Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter) nachgewiesen. Unabhängig von der Kartierung wurde 2016 eine Schlingnatter gesichtet.

Die **Haselmausuntersuchung** kommt zu dem Ergebnis, dass Haselmmäuse innerhalb der Kyrillfläche im Änderungsbereich vorkommen. Der Besatz wird als vergleichsweise gering eingestuft. Es wurden nur 2 Vorkommen sicher nachgewiesen.

Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) wurde einmalig an dem namenlosen Quellbach im nördlich des Änderungsbereiches nachgewiesen.

Das Plangebiet hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Nutzungen überwiegend beibehalten. Die Kyrillfläche unterliegt einem Sukzessionsprozess von dem jetzigen Pionierwald bis hin zu einem Laubmischwald.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die 23. Änderung des FNP der Stadt Olpe stellt eine Erweiterung der gewerblichen Baufläche auf Kosten von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Im Vergleich zum bestehenden FNP (8. Änderung) wird die gewerbliche Baufläche von 19,5 auf 20,9 ha erweitert, hinzu kommt die Gemeinbedarfsfläche von 2,2 ha. Dafür gehen 0,8 ha Landwirtschaftliche Fläche sowie 2,8 ha Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft verloren. Somit kommt es zu einer Erhöhung des Eingriffs in Natur und Landschaft um 3,6 ha im Vergleich zur bestehenden Darstellung.

Die betroffenen Flächen sind im bestehenden FNP (8. Änderung) als Ausgleichflächen sowie zur Abmilderung der künftigen Barrierewirkung des Gebietes vorgesehen. Es handelt sich in der Realnutzung um Waldflächen (Kyrill-Schadenflächen) sowie landwirtschaftlich genutztes Grünland (Fettwiese).

Der Änderungsbereich des FNP ist derzeit noch nicht erschlossen, da noch kein Bebauungsplan

für die Fläche vorliegt. Somit liegen auf der gesamten Fläche natürliche Biotoptypen von geringer bis hoher ökologischer Bedeutung vor, die durch die Realisierung der neuen Gewerbeflächen sowie des Notfallzentrums verloren gehen.

Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung auch für die Waldumwandlung erfolgt auf Grundlage der konkreten Planung im Bebauungsplanverfahren.

Die Auswirkungen auf das faunistische Arteninventar werden ebenfalls auf Grundlage der konkreten Planung auf Bebauungsplanebene bearbeitet. Auf Bebauungsplanebene besteht auch die Möglichkeit entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen zu konzipieren, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell vom Eingriff betroffenen Arten zu vermeiden.

**Zusammenfassende Beurteilung:** Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Olpe im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ kommt es zu **erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“. Die Einstufung der Erheblichkeit resultiert aus der dauerhaften Inanspruchnahme der Biotopstrukturen mittlerer Bedeutung.

### 3.2 Fläche

#### **Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Der Änderungsbereich ist derzeit unversiegelt, es wird von überwiegend natürlichen Bodeneigenschaften ausgegangen. Die Nutzung des Planbereiches besteht derzeit ca. zur Hälfte aus landwirtschaftlichen Offenlandflächen und zur Hälfte aus Waldstrukturen. Der südwestliche Rand des Gebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete im Änderungsbereich ausgewiesen.

Die Fläche ist in der Regionalplanung bereits größtenteils für die gewerbliche und industrielle Nutzung gekennzeichnet. Auch der Flächennutzungsplan der Stadt Olpe sieht auf einem Großteil der Fläche gewerbliche Bauflächen vor.

Das Plangebiet hat eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

## Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die 23. FNP-Änderung kommt es im Vergleich zum gültigen FNP (8. Änderung) zu einer zusätzlichen Beanspruchung von 3,6 ha auf denen es zur Überplanung von natürlichem Boden und zum Verlust von Biotopstrukturen kommt. Dabei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen.

Wanderkorridore von schutzwürdigen Tierarten werden durch die FNP-Änderung nicht zerschnitten. Eine gewisse Zerschneidung der Landschaft besteht bereits durch die östlich verlaufende Autobahn A 45 und das bestehende Gewerbegebiet.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbegebietes in verkehrsgünstiger Lage an der A 45.

Mit der 23. Änderung des FNP kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung und zu einer Inanspruchnahme von Wald und landwirtschaftlichen Flächen, welche insgesamt als erheblich einzuschätzen ist.

**Zusammenfassende Beurteilung:** Für das Schutzgut Fläche sind durch die 23. Änderung des FNP der Stadt Olpe im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ **tlw. erheblichen Umweltauswirkungen**, insbesondere durch die großflächige Neuversiegelung zu erwarten.

### 3.3 Boden

#### Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Geologisch wird das Plangebiet überwiegend von Ton-, Schluff- und Sandsteinen des Ordoviziums und Devon geprägt. Im Änderungsbereich ist der vorherrschende Bodentyp die Braunerde. Im Großteil des Änderungsbereichs auf der Hochebene findet sich vergleichsweise flachgründige Braunerde stellenweise podsolig, vereinzelt *Pseudogley-Braunerde* oder *Podsol-Braunerde* (L4813\_B32g). Im westlichen Randbereich findet sich Braunerde, stellenweise podsolig vereinzelt *Pseudogley-Braunerde* (L4813\_B33g). In der Senke im Südosten findet sich zudem Braunerde, vereinzelt *Pseudogley-Braunerde* (L4813\_B34f) von höherer Bodenmächtigkeit. Zudem ragt im Südosten ein kleiner Bereich mit *Pseudogley* (L4912\_S321SH4) in die Fläche.

Die **Braunerde, stellenweise podsolig, vereinzelt Pseudogley-Braunerde, vereinzelt Podsol-Braunerde (L4813\_B32g)** besteht aus schluffigem Lehm, stellenweise mittel tonigem Schluff oder sandig-lehmigem Schluff, steinig grusig und schwach humos über Steinen und Grus aus Solifluktionsbildung und Verwitterungsbildung. Der Boden weist nur eine geringe Ertragsfähigkeit mit einer Bodenwertzahl zwischen 20 – 45 auf. Die Braunerde besitzt eine mittlere nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss, eine mittlere Kationenaustauschkapazität und eine geringe gesättigte Wasserleitfähigkeit. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet.

Die **Braunerde, stellenweise podsolig, vereinzelt Pseudogley-Braunerde (L4813\_B33g)** ist aus schluffigem Lehm, zum Teil mittel tonigem Schluff oder sandig-lehmigem Schluff, schwach steinig-grusig und humos über Steinen und Grus aus Solifluktionsbildung und Verwitterung aufgebaut. Mit einer Bodenwertzahl zwischen 30-55 weisen die Böden eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Sie besitzen eine hohe nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss, eine

hohe Kationenaustauschkapazität und eine mittlere gesättigte Wasserleitfähigkeit. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet.

Die **Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde (L4813\_B34f)** besteht aus schluffigem Lehm, zum Teil aus mittel tonigem Schluff oder stellenweise sandig-lehmigem Schluff, schwach steinig, schwach grusig bis grusig und schwach humos aus Hochflächenlehm und Sokifluktionbildung. Die Bodenwertzahlen weisen mit Werten zwischen 40 und 60 auf eine mittlere Ertragsfähigkeit hin. Sie besitzen eine hohe nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss, eine hohe Kationenaustauschkapazität und eine mittlere gesättigte Wasserleitfähigkeit. Der Boden gilt als Schutzwürdiger Boden. Es handelt sich um einen fruchtbaren Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Der **Pseudogley (L4912\_S321SH4)** setzt sich in der oberen Schicht aus mittel tonigem Schluff und schluffigem Lehm sowie vereinzelt sandig-lehmigem Schluff, schwach bis stark steinig-grusig zusammen. Es handelt sich um einen Staunässeboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopotenzial für Extremstandorte.

Aufgrund der Hängigkeit des Geländes im Änderungsbereich wird die Erodierbarkeit des Bodens gemäß der Digitalen Bodenkarten als hoch eingeschätzt. Auf der Fläche liegt eine landwirtschaftliche Nutzungseignung für Weide und Acker vor.

Im Änderungsbereich wird, ausgenommen von den Wegeflächen, von natürlichen Bodeneigenschaften ausgegangen.

Das Plangebiet hat eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Überbauung und Neuversiegelung von natürlichem tlw. schutzwürdigem Boden. Der natürlich gewachsene Boden wird durch Versiegelung nachhaltig zerstört. Die natürlichen Bodenfunktionen, wie die Regler- und Pufferfunktion sowie die Funktion der natürlichen Wasserspeicherung und -versickerung und die natürlichen Bodenfruchtbarkeit gehen verloren. Durch die Geländeprofilierung der Fläche kommt es darüber hinaus zu Veränderungen der natürlichen Bodenschichten, welche die natürlichen Bodeneigenschaften beeinträchtigen.

Die Dimension des Bodeneingriffs kann erst auf Grundlage der konkreten Planung im Bebauungsplanverfahren abgeschätzt werden.

**Zusammenfassende Beurteilung:** Für das Schutzgut Boden sind durch die 23. Änderung des FNP im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ **teilweise erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten. Im Südosten der Fläche werden kleinflächig schutzwürdige Böden beansprucht.

### 3.4 Wasser

#### **Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

##### Grundwasser

Laut der „Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, 1980“ liegt der Änderungsbereich in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgestein des Devons. Es handelt sich um Gesteinsbereiche mit weitgehend wirksamer Abdichtung. Das Eindringen von Verschmutzung wird weitgehend behindert. Das Gebiet ist dem Grundwasserkörper DE\_GB\_DENW\_276\_28 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Bigge“ zuzuordnen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut eingeschätzt. (ELWAS-WEB).

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.

##### Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches finden sich keine Oberflächengewässer.

In ca. 990 m Entfernung im Norden des Änderungsbereiches liegt die Biggetalsperre, die größte Talsperre Westfalens.

Im Westen fließt die Brachtpe, die bei Eichenermühle in die Rose mündet. Dabei handelt es sich laut Fließgewässertypologie von NRW um Große Talauenbäche des Grundgebirges. In der LAWA Typologie werden sie als grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche bezeichnet.

Im Südwesten des Änderungsbereiches befindet sich der Quellbereich des Schleh siepen. Der Quellbereich ist eingefasst und wird zur Trinkwassergewinnung (Stollen Schleh siepen) genutzt. Es besteht jedoch keine amtlich ausgewiesene Schutzzone um den Fassungs Bereich. Der Fassungs Bereich wird dem Wasserschutzgebiet der Zone I zugeordnet. Er dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglicher Verunreinigung. Im Südosten ragt das Wasserschutzgebiet „Rüblinghausen-Schleh siepen“ in den Änderungsbereich. Dabei handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet der Zone 2. Der Quellbach „Schleh siepen“ fließt entlang des südlichen Rands des Änderungsbereiches.

Im Norden des Änderungsbereiches findet sich der Quellbereich des Allmicke-Siepen. Beide Quellbäche münden westlich des Änderungsbereiches in die Brachtpe. Die Quellbäche sind im ELWAS-Web nicht weiter typisiert.

Aufgrund der vorliegenden Topographie kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers über die beiden Siepen in die Brachtpe geleitet wird.

Das Plangebiet hat eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Oberflächengewässer.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

#### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Durch die Erweiterung von Gewerbefläche ist von einer hohen Neuversiegelung auszugehen. Dadurch kommt es zu einer erheblichen Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Ver-

minderung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Überbauung. Der natürliche Wasserkreislauf wird also unterbrochen.

Die Quellbereiche sowie das Wasserschutzgebiet bedürfen eines Schutzes und einer besonderen Berücksichtigung.

Eine konkrete Entwässerungsplanung wird auf Ebene des Bebauungsplanes vorgelegt.

**Zusammenfassende Beurteilung:** Für das Schutzgut Wasser kann es durch die 23. Änderung des FNP im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ zu **teilweise erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen** kommen, da sich der Änderungsbereich im Einzugsgebiet zweier Quellbereiche befindet. Durch eine entsprechende Entwässerungsplanung mit Berücksichtigung der sensiblen Bereiche kann eine Beeinträchtigung vermieden werden.

### **3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft**

#### **Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und Vegetationsstrukturen günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr aufgrund der vorhandenen Waldbestände im Plangebiet und im direkten Umfeld).

Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.200 – 1.300 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis 1° C im Januar und einer Julitemperatur von 17°-18°C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt zwischen ca. 8 – 9 ° C. Der Wind weht vorwiegend aus nord- bis südwestlichen Richtungen.

Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet dem Wald-, und Freilandklima zuzuordnen. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Für den Änderungsbereich werden eine hohe thermische Ausgleichsfunktion im Bereich der Wälder und geringe thermische Ausgleichsfunktion im Bereich des Grünlands ausgewiesen.

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Autobahn A 45 ist von lufthygienischer Vorbelastung auszugehen.

Gemäß dem Informationssystem „NRW Umweltdaten vor Ort“ (UvO) (Daten aus 2013) liegen bezüglich der Luftqualität die Emissionen aus dem Verkehr für den Änderungsbereich im mittleren Bereich wobei die Belastung mit Schwefeldioxyden und Stickoxiden als gering einzustufen sind. Die Emissionen aus der Industrie werden als gering eingeschätzt (Daten aus 2012). Die Belastung mit Methan wird als mittel angegeben.

Aufgrund der Lage innerhalb des gering besiedelten Raumes hat der Änderungsbereich eine geringe Bedeutung gegenüber den Folgen des Klimawandels und der Luftqualität.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht eine Zunahme versiegelter und befestigter Fläche. Zudem kommt es zum Verlust von Waldfläche als wichtiger klimaökologischer Ausgleichsraum. Der Bereich des Plangebietes, welcher dem Klimatotyp „Freilandklima“ bzw. „Waldklima“ zugeordnet ist, wird mit Umsetzung der Planung in das Klimatop „Gewerbe-Industrieklima“ übergehen.

Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frisch-/Kaltluft. Tagsüber kann es zu einer starken Aufheizung kommen, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält.

Die lufthygienischen Belastungen durch zusätzliche Verkehrsemissionen und die gewerbliche Nutzung des Gebietes ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht u.a. in steigenden Durchschnittstemperaturen, stärkeren Klimaschwankungen oder häufigeren Extremwetterereignissen.

Es wird jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet, da sich das Vorhaben in einem vergleichsweise dünn besiedelten Raum befindet. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem gesetzlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sowie einem Hochwasserrisikobereich. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klima-Vorsorgebereichen.

Um die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ (UvO) ausgewertet. Es befinden sich vier lokale Emittenten im 1.500 m-Radius um das geplante Vorhaben (s. Kap. 6).

**Zusammenfassende Beurteilung:** Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft sind durch die 23. Änderung des FNP im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

## **3.6 Landschaft**

### **Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIb-045 „Olper Senke“. Dabei handelt es sich um eine flachhängige, langgestreckte, von den Hochmulden der Bäche Rose und Brachtpe gebildete etwa 350 – 400 m ü. NN hohe Mittelgebirgssenke.

Im Osten wird das Landschaftsbild durch den regionalen Ballungsraum Olpe und das Verkehrsband der A 45 geprägt. Im Westen ist der Landschaftsraum ländlich geprägt und dünn besiedelt. Hier findet sich eine landschaftlich reizvolle Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an überwiegend ursprünglichen Waldflächen sowie Grünflächen.

Landschaftliche Vorbelastungen stellen die A 45 östlich, das bestehende Gewerbegebiet nördlich

und die zahlreichen Infrastrukturstränge (Straßen, Rad- und Fußwege) westlich des Änderungsbereiches dar. Es besteht eine starke akustische Vorbelastung durch Verkehrslärm.

Die Realnutzung des Änderungsbereiches besteht im Osten aus Offenlandflächen (Acker und Intensivwiese) und im Westen aus Gehölzflächen verschiedener Ausprägung. Zum einen eine Kyrillfläche, die bereits einen hohen Gehölzbestand an Pioniergehölzen aufweist sowie einen Fichten- und Laubholzforste. Das Plangebiet ist von Feld- und Waldwegen durchzogen. Im bestehenden FNP (8. Änderung) ist jedoch bereits ein Großteil des Änderungsbereiches als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die verbleibenden Gehölz- und Offenlandflächen am westlichen und südlichen Rand des Änderungsbereiches sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese Flächen erhalten eine besondere Bedeutung zur Eingrünung des Gewerbegebietes und als Puffer zur angrenzenden Kulturlandschaft.

Das Plangebiet befindet sich in Kuppenlage und fällt nach Westen und Süden zu den Fließgewässerrläufen hin ab. Aufgrund der exponierten Hanglage bestehen weite Blickbeziehungen in den Landschaftsraum.

Auf Grundlage des bestehenden FNP (8. Änderung), fällt die landschaftsorientierte Erholung für den Änderungsbereich weg, da hier bereits großflächig Gewerbeflächen vorgesehen sind.

Das Plangebiet hat insgesamt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird jedoch eine hohe Bedeutung zugeschrieben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die unmittelbar angrenzende Autobahn A 45 im Osten sowie das bereits bestehende Gewerbegebiet im Norden stellen eine deutliche visuelle und akustische Vorbelastung des Landschaftsraumes dar.

Auf Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplanes (8. Änderung) ist bereits eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch Überbauung mit Gewerbebetrieben möglich.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe ermöglicht nun einen weiteren Eingriff insbesondere in die Randbereiche, welche bisher der Eingrünung des Gebietes dienen und eine gewisse Pufferfunktion zur angrenzenden Kulturlandschaft erhalten. Dieser Eingriff erfolgt jedoch verhältnismäßig kleinflächig. Die Pufferfunktion des Grünstreifens wird weiterhin erfüllt.

**Zusammenfassende Beurteilung:** Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die 23. Änderung des FNP im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ **keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten, da der Großteil des Änderungsbereiches bereits als Gewerbefläche gilt.

### 3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

#### Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit 23. Änderung des FNP der Stadt Olpe im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

In ca. 250 m Entfernung östlich des Änderungsbereiches befindet sich die Wohnbebauung des Stadtteils Rüblinghausen der Stadt Olpe. Der Änderungsbereich wird durch die mit Gehölzen gesäumte A45 von der Wohnbebauung getrennt. Direkte Blickbeziehungen in den Änderungsbereich bestehen nicht. Durch die A 45 besteht bereits eine starke akustische Vorbelastung in der Umgebung des Änderungsbereiches.

Eine visuelle Vorbelastung besteht ebenfalls durch die A 45, die den Landschaftsraum zerschneidet sowie durch den bereits bestehenden 1. Bauabschnitts des Gewerbeparks Hüppcherhammer. Der bestehende Flächennutzungsplan (8. Änderung) sieht außerdem bereits auf einem Großteil der Fläche Gewerbeflächen vor.

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die 23. Änderung des FNP kommt es zu einem weiteren Eingriff in Flächen die bisher zum für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Diese Flächen übernehmen die Funktion der Eingrünung des Gewerbegebietes zur angrenzenden Landschaft. Der weitere Eingriff in diese Bereiche hat jedoch keine Erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.

Parallel zur 2. Änderung des BP Nr. 100 wird ein Fachgutachten für Schallschutzbelange erstellt. Die Erhöhung von stofflichen Belastungen oder Lärmbelastungen aus dem Gewerbepark sind zum jetzigen Planungsstand noch nicht abzuschätzen. Kommt es in den Industriegebieten (GI) zur Ansiedlung von Betrieben, die im besonderen Maß geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden so ist zuvor eine BImSchG-Genehmigung erforderlich, in dem die Auswirkungen der Emissionen geprüft werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 23. Änderung des FNP der Stadt Olpe im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ sind nach heutigem Erkenntnisstand **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** der Wohnfunktion, der Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung sowie der Erholungsnutzung verbunden. Ggf. müssen entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz ergriffen werden.

### 3.8 Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter

#### Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 2 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Sauerland (21). Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung des Regierungsbezirkes Arnsberg ist der Änderungsbereich Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „K 21.59 – Raum östlich von Berlinghausen“. Dabei handelt sich um eine bäuerliche Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil. Der Raum ist deutlich durch Zeugnisse des Mühlen- und Hammerwesens geprägt. Des Weiteren finden sich historische Waldstandorte und Niederwälder als Zeugnis traditioneller Wirtschaftsweise.

Folgende fachliche Ziele sind für den Kulturlandschaftsbereich formuliert:

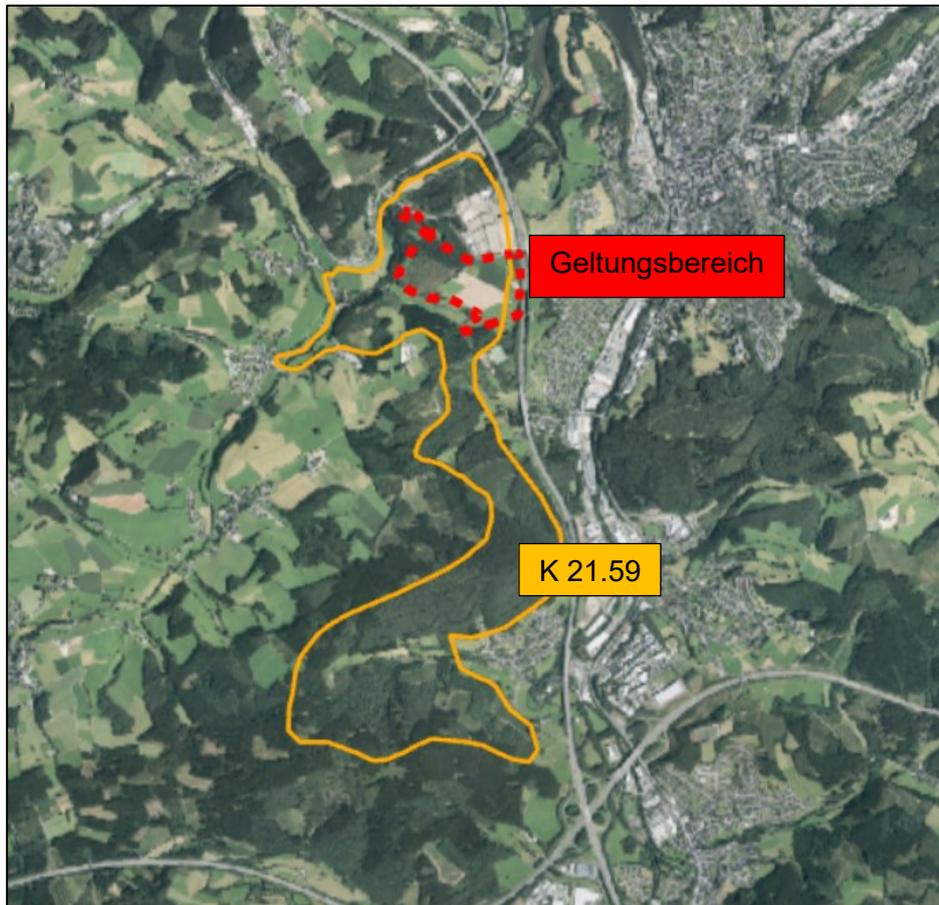


Abbildung 4: Lage des Änderungsbereiches innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „K 21.59 – Raum östlich von Berlinghausen“

Erhaltung der Waldstandorte mit ihrem naturnahen Charakter und in ihrer Ausdehnung, Erhaltung und Ablesbarkeit der Waldgrenzen,

- Freihalten des offenen Landes und waldfreier Talräume
- Berücksichtigung der Niederwälder

- Erhaltung und Berücksichtigung historischer Mühlenstandorte
- Erhaltung und Berücksichtigung historischer Produktionsstandorte mit ihren Kleinstrukturen
- Erhaltung der Ablesbarkeit des historischen Flur- und Waldwegenetzes

Der bestehende FNP (8. Änderung) sieht bereits für den Großteil des Änderungsbereiches Gewerbeflächen vor. Die Randbereiche im Westen und Süden sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese Flächen übernehmen eine Pufferfunktion zwischen dem vorgesehenen Gewerbegebiet und der angrenzenden Kulturlandschaft.

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Kulturgüter/ Kulturelles Erbe/ Sachgüter.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die 23. Änderung des FNP der Stadt Olpe ermöglicht ein weiteres Eingreifen in naturnahe Pufferflächen zwischen Gewerbegebiet und Kulturlandschaft. Der Eingriff ist jedoch verhältnismäßig kleinflächig, so dass eine Eingrünung des Gewerbegebietes als Pufferfläche bestehen bleibt. Der Eingriff wird nicht als erheblich gewertet, da die Ziele des Kulturlandschaftsbereiches weitgehend eingehalten werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 23. Änderung des FNP der Stadt Olpe im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter zu erwarten.

### **3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Natur-haushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass 23. Änderung des FNP der Stadt Olpe im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen führt.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

### **3.10 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung**

Konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können allenfalls allgemeine Maßnahmen wie

- eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme
- die Einhaltung der in § 39 BNatSchG vorgesehenen Zeiten für Rodungen
- die Einhaltung allgemeingültiger Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm)
- der fachgerechte Umgang mit Boden
- die Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen
- Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

während der Bauzeit angeführt werden.

### **3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit).

In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für 2. Änderung und Erweiterung des BP Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“

<b>Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens</b>			
<b>Schutzgut / Thema</b>	<b>Bedeutung / Empfindlichkeit</b>	<b>Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung</b>	<b>Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung</b>
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	mittel	Erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Fläche	mittel	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Boden	mittel	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (GW)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (OF)	hoch	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Klima / Luft	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Landschaftsbild	mittel	Keine erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch / Lärm	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch / Erholung	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Erholung (freie Landschaft)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wechselwirkungen	keine	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

#### 4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i. S. d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Es wird bei der Erweiterung des Gewerbeparks davon ausgegangen, dass die Schutzabstände für die Bauleitplanung gemäß der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW überprüft wurden. Die geplante Nutzung weist keine besonderen Anfälligkeiten gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen auf.

In der Nähe des Vorhabenbereichs befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

#### 5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Kommt es in den Industriegebieten (GI) zur Ansiedlung von Betrieben, die im besonderen Maß geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden so ist zuvor eine BImSchG-Genehmigung erforderlich, in dem die Auswirkungen der Emissionen geprüft werden.

Um die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Es befinden sich vier lokale Emittenten im 1.500m-Radius um das geplante Vorhaben. Die Anlagen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Gemäß dem Informationssystem „NRW Umweltdaten vor Ort“ (UvO) (Daten aus 2013) liegen die Emissionen aus dem Verkehr für den Änderungsbereich im mittleren Bereich wobei die Belastung mit Schwefeldioxyden und Stickoxiden als gering einzustufen sind. Die Emissionen aus der Industrie werden als gering eingeschätzt (Daten aus 2012). Die Belastung mit Methan wird als mittel angegeben.

Tabelle 2: Lokale Emittenten im 1.500 m Radius um das Vorhaben.

Art der Anlage	Name	Entfernung
Schmelzen, Legieren NE-Metalle > 4t/d Pb, Cd od. > 20 t/d sonst. NE	Heinrich Schneider NE-Metallurgie GmbH	ca. 650 m
Schmelzen, Legieren NE-Metalle > 4t/d Pb, Cd od. > 20 t/d sonst. NE	Gebr. Kemper GmbH + Co.KG (Werk 2)	ca. 950 m
Gießereien für NE-Metalle > 4t/d	Gebr. Kemper GmbH + Co.KG (Werk	ca. 980 m m

Pb, Cd od. > 20 t/d sonst.	1)	
Verbrennungsmotoranlage gasförm. Brennstoffe 1 - >10 MW	St. Martinus Hospital Olpe	ca. 1.400 m

Es ist zu erwarten, dass die von den aufgeführten Emittenten ausgehenden Immissionen keine nachteilige Wirkung auf das geplante Erweiterungsvorhaben haben.

Durch die Erweiterung des Gewerbeparks ist eine Erhöhung der Emissionen aus Industrie und Verkehr gegenüber des Ausgangszustandes zu erwarten. Durch die Erweiterung des Gewerbeparks kommt es zu einer Konzentration von Gewerbeflächen in einem bereits vorbelasteten Raum. Es wird davon ausgegangen, dass die Belastung durch Emissionen ein kritisches Maß nicht überschreiten.

Eine Schalltechnische Untersuchung wird erarbeitet. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

## **6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN**

Konkrete Aussagen zur Abfallbeseitigung innerhalb des geplanten Gewerbeparks sowie des Notfallzentrums werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

## **7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE**

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

Es werden in der bisherigen Planung keine Vorgaben bzgl. regenerativer Energien formuliert.

Das Gebiet ist aufgrund seiner Lage für die Solarnutzung geeignet. Die Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien sollten angewandt werden.

## **8 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE**

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind Techniken und Stoffe vorgesehen, die nicht über den allgemein gebräuchlichen Rahmen hinausgehen. Hinsichtlich der Techniken kommen jene zum Gebrauch, die den aktuellen Richtlinien und Stand der Technik entsprechen.

## **9 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Bei der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Olpe im Bereich Gewerbepark Hüppcherhammer handelt es sich um eine Erweiterung von Gewerbeflächen im Vergleich zum rechtsgültigen FNP (8. Änderung).

Die Erweiterung des „Gewerbepark Hüppcherhammer“ ist Teil eines Bebauungskonzeptes aus dem Jahr 2008. Das Bebauungsplankonzept umfasst die Planung eines Gewerbeparks in 3 Bauabschnitte am verkehrsgünstigen Standort Hüppcherhammer.

Dem Bebauungsplankonzept aus dem Jahr 2008 gingen eine systematische Gewerbeflächenbedarfsermittlung (2003) und die Prüfung von mehreren Alternativstandorten, u.a. der Bereiche Altenkleusheim, Dahl-Süd, Oberneger, Griesemert, Rhonard, Roter Stein und Thieringhausen voraus. Durch die Stadtverordnetenversammlung wurde die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen im Bereich der potentiellen Standorte „Hüppcherhammer“ und „Langes Feld“ beschlossen. Bisher wurde nur der 1. Bauabschnitt realisiert, welche den nördlichen Teil des Gesamtplanungsraumes zur Entwicklung des Gewerbeparks umfasst. Die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes dient zur Realisierung des 2. und 3. Bauabschnittes, da derzeit keine weiteren Industrie- und Gewerbeflächen mehr im 1. Bauabschnitt zur Verfügung stehen. Zudem wird dringend ein Standort für ein Notfallzentrum des Kreises Olpe benötigt.

Die Regionalplanung sowie der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Olpe weist für den Planbereich bereits größtenteils gewerbliche Nutzung aus. Für die Planung des Notfallzentrums ist noch eine Änderung der übergeordneten Planung im Parallelverfahren notwendig.

Eine erneute Prüfung von Alternativstandorten ist aufgrund der vorrangegangenen Überlegungen und Prüfungen nicht erforderlich.

## **10 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE**

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Die Auswirkungen sich kumulierender Vorhaben sind zu prüfen, wenn sich die Einwirkungsbereiche überschneiden und die Vorhaben funktional bzw. wirtschaftlich im Zusammenhang stehen.

Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkungsbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

## **11 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)**

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der in der 23. Änderung des FNP dargestellten Nutzungen.

Für das Monitoring ist die Stadt Olpe zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 23. Änderung des FNP rechtswirksam geworden ist.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird das Monitoring konkretisiert.

## **12 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE**

Die Nutzungsstrukturen mit einer Kartierung des Baumbestands wurden im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im September 2018 erfasst. Zudem erfolgte die Auswertung von Luftbildern.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2019 ein Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung der Stufe 1 erstellt.

Im Jahr 2019 wurden vertiefende Untersuchungen für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Haselmaus durchgeführt (Ecoda, Knoblauch).

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten außer der unten genannten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Folgende Fachgutachten werden parallel zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Olpe im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ erarbeitet:

- 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans BP Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“, Begründung & Umweltbericht
- Fachgutachten Schallschutzbelange (Industriegebiet und Notfallzentrum)
- Fachgutachten Entwässerung, hier v. a. Versickerung NL-Wasser
- Erschließungsplanung

## **13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen

und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe beurteilt.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan ist das Plangebiet überwiegend als Siedlungsraum inklusive großflächiger Infrastruktureinrichtungen dargestellt. In den Randbereichen liegen Freiraumflächen. Der Regionalplan, des Regierungsbezirks Arnsberg stellt den östlichen Teil des Änderungsbereiches als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Der westliche Teil ist als Waldfläche dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt tlw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-4813-003 – Bigge-Lister-Bergland“.

Es findet sich ein Magergrünland innerhalb des Geltungsbereiches, welches als gesetzlich geschützter Biotop gem. § 42 LNatSchG anzusprechen ist.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Sauerland (21). Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung des Regierungsbezirkes Arnsberg ist der Änderungsbereich Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „K 21.59 – Raum östlich von Berlinghausen“. Als Fachliche Ziele für den Kulturlandschaftsbereich sind die Erhaltung der Waldstandorte mit ihrem naturnahen Charakter, sowie die Berücksichtigung der Niederwälder und die Erhaltung der Ablesbarkeit des historischen Flur- und Waldwegenetzes formuliert.

Das Wasserschutzgebiet „Rüblinghausen-Schlehsiepen“ ragt im Südosten in den Geltungsbereich.

Mit der 23. Änderung des FNP der Stadt Olpe im Bereich Gewerbepark Hüppcherhammer kann es bei dem **Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt** zu **teilweise erheblichen Umweltauswirkungen** kommen, da es zum großflächigen Verlust von Biotoptypen von geringer bis hoher ökologischer Bedeutung kommt.

Auf Bebauungsplanebene ist auf Grundlage der konkreten Planung eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchzuführen und ein entsprechender Ausgleich für die beanspruchten Biotope zu erbringen. Zudem sind auf Bebauungsplanebene die Auswirkung auf das faunistische Arteninventar zu bewerten und entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen zu konzipieren, um das Eintreten von Verbotstatbeständen auf die vorgefundene Fauna zu vermeiden.

Für die **Schutzgüter Fläche** und **Boden** kommt es ebenfalls zu **teilweise erheblichen Umweltauswirkungen**. Es kommt zur Neuversiegelung von natürlichen tlw. schutzwürdigen Böden sowie zur Veränderung von Bodeneigenschaften durch Profilierung des Geländes. Es wird landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind noch **nicht abschließend abzuschätzen**, da eine detaillierte Entwässerungsplanung des Gebietes noch nicht vorliegt. Bezüglich des Grundwassers sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Bezüglich der Oberflächengewässer, ist eine besondere Berücksichtigung und Schutz der angrenzenden Quellbäche und des Wasserschutzgebietes geboten.

Für die **Schutzgüter Landschaft** und **Kultur-** und **Sachgüter** ergeben sich **keine erhebliche**

**Umweltauswirkungen** durch die FNP Änderung.

Für die **Schutzgüter Klima/Luft** und **Mensch** ergeben sich bei Umsetzung der Planung **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen**.

Sich **kumulierende Wechselwirkungen** zwischen diesen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind **nicht erkennbar**.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die untersuchten Umweltschutzgüter.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe im Bereich „Gewerbepark Hüppcherhammer“ ist Teil eines Bebauungsplankonzeptes aus dem Jahr 2008. Im Zuge der Konzeptaufstellung wurden verschiedene **Alternativstandorte** für Gewerbe im Stadtgebiet Olpe geprüft. Eine erneute Prüfung von Alternativstandorten ist nicht erforderlich.

**Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.**

Auftragnehmer:  
HKR Landschaftsarchitekten  
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land  
Kaiserstraße 28  
51545 Waldbröl

Auftraggeber:  
Interkommunaler Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH

Franziskanerstraße 6  
57462 Olpe

Aufgestellt:

Waldbröl, den 16. Mai 2022

Olpe, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller Land-  
schaftsarchitekt AK NW

## 14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2008: Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – Entwurf, 2020

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010: Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2019: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

### Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
<a href="http://www.tim-online.nrw.de">http://www.tim-online.nrw.de</a>	10.10.2019
<a href="http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm">http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm</a>	10.10.2019
<a href="http://www.elwasweb.nrw.de">http://www.elwasweb.nrw.de</a>	10.10.2019